

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 22
30. Jahrgang
vom 18.07.2016

Inhaltsangabe

55/16 Jahresabschluss zum 31.12.2014

-20-

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

56/16 Friedhofgebührensatzung der Stadt Erftstadt

-65-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

57/16 Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes
Straßen der Stadt Erftstadt

-65-

58/16 Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der Stadt Erftstadt

-270-

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

59/16 Flurbereinigung Hambach-West
33.45 – 14063 -

-Bez. Reg. Köln-

VHS. Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Jetzt auch im Internet!!!

www.erftstadt.de

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG Nr.

der Stadt
Erfstadt

55/16

Jahresabschluss zum 31.12.2014

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Erfstadt wird gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 495), öffentlich bekannt gemacht:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss sowie vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2014, Vorlage 221/2016, wurde vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 28.06.2016 festgestellt. Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Lagebericht sowie dem Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes ab dem 05. Juli 2016 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht im Rathaus, Holzdam 10, Erfstadt-Liblar, Zimmer 217, während der Dienststunden öffentlich aus. Außerdem ist der Jahresabschluss sowie das Prüfungsergebnis im Internet im öffentlichen Sitzungsdienst des Rates abrufbar.

Erfstadt, 05. Juli 2016



Erner
(Bürgermeister)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 56/16

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erfstadt in der Fassung vom 05.07.2016

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein- Westfalen, der §§ 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein- Westfalen und der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- diese Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und der Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Grabgebühren werden im Rahmen einer Gebührenkalkulation im Wege der Kostenrechnung ermittelt. Die Gebühren der Graberstellung werden kostendeckend auf den Kubikmeter Grabaushub bezogen, wobei ein 50%-iger Zuschlag für Handschachtung und ein 15% -iger Abschlag bei Tiefenbettung vorzunehmen ist. Für die Benutzung der Leichenhallen werden kostendeckend Gebühren erhoben. Die Kosten der Grababräumung sind in den Grabgebühren enthalten.
- (2) Für Umbettung und Tieferbettung werden privatrechtliche Entgelte in Höhe des der Stadt entstehenden Fremdaufwandes einschl. Mehrwertsteuer zzgl. 10 v.H. Verwaltungskostenzuschlag erhoben.
- (3) Bei pflegefreien Gräbern wird zu der Grabgebühr eine Gebühr für die Dauergrabpflege während der Laufzeit in tatsächlicher Höhe erhoben.
- (4) Für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die festzusetzende Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Erfstadt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist bei Bestattung der Antragsteller oder die Person, die nach dem Bestattungsgesetz Nordrhein- Westfalen zur Bestattung verpflichtet ist.

Bei Umbettung und Tieferbettung ist der Gebührensschuldner grundsätzlich der Antragsteller. Bei Wiedererwerb oder Verlängerung von Wahlgrabstätten ist Gebührensschuldner der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger.
Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühren

- (1) Es gelten die im beiliegendem Gebührentarif festgesetzten Gebühren.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes im Beilegungsfall wird unter Anrechnung der noch nicht abgelaufenen Ruhefristen des letzten Beerdigungsfalles für die sich durch den akuten Beerdigungsfall ergebende Verlängerungsverpflichtung eine Grabnutzungsgebühr je Monat erhoben.
- (3) Wahlgräber haben bei Erstverkauf eine 5 Jahre höhere Laufzeit als Reihengräber.
- (4) Sollte vor der Bestattung in derselben Grabstelle eine Tieferbettung erfolgen, wird für die Bestattung im gleichen Grab nur 50% der Bestattungsgebühr erhoben.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Gebühren und privatrechtliche Entgelte sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 5
In-Kraft- Treten

Diese Neufassung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 05.03.2014 außer Kraft.

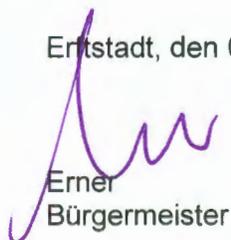
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ertstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ertstadt, den 05.07.2016


Erner
Bürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erfstadt

ab 01.08.2016

Lfd.Nr.	Gebührenart	Laufzeit	Gebühr 2016
I. Grabnutzungsgebühren			
	Reihengräber	Jahre	Gebühr
1	Kinder	15/25J	273€/455€
2	ab 5 Jahre	30 J.	1.948,00 €
3	ab 5 Jahre	20 J.	1.684,00 €
4	Urnengrab	20 J.	1.395,00 €
5	Urnengrab an Stelen	20 J.	1.546,00 €
6	RG anonym /Pflegeleicht	20 J.	2.117,00 €
7	URG anonym	20 J.	1.516,00 €
8	Platanenhain	20 J.	RG/URG +Pflegegebühr
9	Urnenrasengrab	20 J.	1.407,00 €
Wahlgräber			
10	1-stellig	25 J.	2.778,00 €
11	1-stellig	35 J.	3.404,00 €
12	2-stellig	25 J.	4.851,00 €
13	2-stellig	35 J.	6.339,00 €
14	3-stellig	25 J.	6.542,00 €
15	3-stellig	35 J.	8.705,00 €
16	Urnenwahlgrab 2-stellig	25 J.	1.882,00 €
17	Urnenwahlgrab 2-stellig Rasen	25J.	1.944,00 €
Wiedererwerb pro 10 Jahre			
18	1-stellig		1.111,00 €
19	2-stellig		1.940,00 €
20	3-stellig		2.616,00 €
21	4-stellig		2.972,00 €
22	5-stellig		4.239,00 €
23	6-stellig		5.115,00 €
24	Urnenwahlgrab 2-stellig		752,00 €
25	Urnenwahlgrab 4-stellig		813,00 €
Verlängerung pro Monat			
26	1-stellig		9,20 €
27	2-stellig		16,10 €
28	3-stellig		21,80 €
29	4-stellig		24,70 €
30	5-stellig		35,30 €
31	6-stellig		42,60 €
32	Urnenwahlgrab 2-stellig		6,30 €
33	Urnenwahlgrab 4-stellig		6,80 €
II. Bestattungsgebühren			
34	Erdbestattung bis 5 J.		235,00 €
35	Erdbestattung ab 5 J.		768,00 €
36	Tiefenbestattung		1.091,00 €
37	Urnenbestattung		325,00 €
III. Benutzungsgebühren Leichenhalle			
38	Gebühr je Benutzung		226,00 €

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 57/16

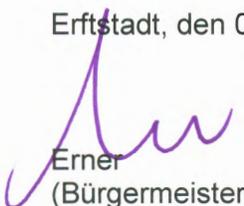
Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Straßen der Stadt Erftstadt

Der konsolidierte Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Eigenbetriebes Straßen der Stadt Erftstadt, bestehend aus den Betriebszweigen „Straßen“, „Garten“, „Friedhöfe“, „Städtische Dienste/Reinigungsdienst“, Straßenreinigung (Sommerreinigung/Winterdienst) sowie „Steuerliche Sonderfälle/DSD“ für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wird gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) in Verbindung mit Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW vom 16.11.2004 – GV.NRW.S.644) hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurde vom Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 15.12.2015 (Vorlage V 485/2015) nach vorausgegangener Beratung und Abstimmung im Betriebsausschuss Straßen am 24.11.2015, im Rechnungsprüfungsausschuss am 08.12.2015 sowie im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 08.12.2015 förmlich festgestellt.
2. Der konsolidierte Jahresverlust i.H.v. 1.673.509,36 € (Betriebszweig Straßen i.H.v. Minus 257.063,59 €, Betriebszweig Garten i.H.v. Minus 977.738,08 €, Betriebszweig Friedhöfe i.H.v. Minus 324.604,87 €, Betriebszweig Städtische Dienste/Reinigungsdienst i.H.v. Minus 102.789,80 €, Betriebszweig Straßenreinigung i.H.v. Minus 11.294,86 € sowie Betriebszweig Steuerliche Sonderfälle/DSD i.H.v. Minus 18,16 €) wird in den Betriebszweigen jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der abschließende Prüfvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen als gesetzlicher Abschlussprüfer des Eigenbetriebes Straßen der Stadt Erftstadt wurde am 22.06.2016 gemäß beigefügter Anlage erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen – nach vorheriger Terminabsprache - zur Einsichtnahme im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Zimmer 410, öffentlich aus.

Erftstadt, den 06.07.2016


Erner
(Bürgermeister)

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Straßen der Stadt Erftstadt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.10.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Straßen der Stadt Erftstadt, Erftstadt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Straßen der Stadt Erftstadt, Erftstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht

steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht bezüglich der erwarteten Entwicklung des Eigenkapitals und der damit verbundenen Verpflichtung der Stadt Erftstadt hin.

Köln, den 02. Oktober 2015

Rödl & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Rudert
Wirtschaftsprüfer

gez. Geilenkirchen
Wirtschaftsprüfer“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW erforderlich:

„Der Betrieb hat in 2014 einen Jahresverlust von 1.673.509,36 Euro erwirtschaftet. Auch in den Vorjahren waren Verluste zu verzeichnen. Hintergrund sind die nicht vollständig kostendeckend ausgerichteten Leistungsentgelte zwischen dem Betrieb und der Stadt Erftstadt. Hierdurch ist die Eigenkapitalquote des Betriebes im Vorjahr auf 0,8% gesunken. Nur durch überwiegend einmalige Zuschreibungen von rund 1,8 Mio. Euro stieg die Eigenkapitalquote auf rund 2,5 % an.

Durch die gewählte Konstruktion ist der Betrieb strukturell unterfinanziert. Nachhaltig kann dies durch vollständig kostendeckende Leistungsentgelte beseitigt werden. Dies erfordert ggfs. neue Kalkulationen der Gebührenhaushalte und eine Erhöhung der städtischen Zahlungen an den Betrieb. Denkbar ist, wie im Bericht der überörtlichen Prüfung der Stadt Erftstadt dargestellt, auch eine Reduzierung des Leistungsangebotes bzw. der Standards. Zudem sollte der bestehende Verlustvortrag entweder von der Stadt Erftstadt ausgeglichen oder mit der allgemeinen Rücklage des Betriebes verrechnet werden (vgl. § 9 EigVO, § 10 Abs. 2 und 6 EigVO).

Durch den Betrieb wurden Kunstrasenplätze in einem Gesamtkostenvolumen von rund 2,2 Mio. Euro errichtet. Obwohl dies auf Vorgaben der Stadt Erftstadt geschehen ist, hat der Betrieb die überwiegende Finanzierungslast zu tragen. Dies steht nicht in Einklang mit § 10 Abs. 2 EigVO NRW; danach sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen zwischen Betrieb und Gemeinde angemessen zu vergüten.“

Herne, den 22.06.2016

GPA NRW

Im Auftrag

H. Ahlert



BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 58/16

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Erftstadt vom 18.07.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Erftstadt erhebt ab dem 01.01.1998 eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.02.2016, BGBl. I, S. 130) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der zurzeit gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmiere für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiere die zu zahlende Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmierewert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmiere ein mittlerer Jahresrohmierewert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmierewert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

- (5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.
- (6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (7) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschl. Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 7 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

(2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

(3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadt zu richten oder zur Niederschrift bei der Stadt zu erklären.

(2) Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über das Innehaben der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Erfstadt vom 01.01.2002 außer Kraft.

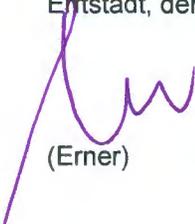
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

18. 07. 2016

Erftstadt, den


(Erner)

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST
Az.: - 33.45 - 14063 -

50667 Köln, den 10.05.2016
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221-147-2033

FESTSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER WERTERMITTLUNG

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund der Änderungsbeschlüsse 9 bis 18 unterliegenden Flurstücke so festgestellt, wie sie am 08.12.2015 bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden, Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Frauenrath
(Regierungsvermessungsdirektorin)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html